

Antwort von:

Prof. Dr. Manfred Liebel
*European Master in Childhood Studies
and Children's Rights (EMCR)*
an der Freien Universität Berlin

Berlin, 18.02.2013

**Öffentliches Expertengespräch zum Thema „Kinderrechte ins Grundgesetz“
am 20. Februar 2013**

Fragenkatalog

1. Welche Forderungen zu einer Stärkung der Kinderrechte in der Verfassung gehen über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hinaus? Wenn die Forderungen weitgehend ein Nachvollziehen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Text des Grundgesetzes sind, warum ist dieses dennoch so wichtig?

Antwort: Die durch das BVerG erfolgte Anerkennung des Kindes als „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit“ kommt bisher im GG nicht unmittelbar und konkret zum Ausdruck. Dies gilt namentlich für die Forderungen nach einer Verankerung des Vorrangs des „Kindeswohls“ (*best interest of the child*) im Sinne der Rechte auf Selbstbestimmung, qualifizierte Mitwirkung und Teilhabe in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten.

2. Welche "Kinderrechte" sollten im Grundgesetz konkret benannt werden?

Antwort: Vorrangs des „Kindeswohls“ (*best interest of the child*) im Sinne der Rechte auf Selbstbestimmung, Mitwirkung, Teilhabe und Förderung.

3. Was spricht jeweils für und gegen eine Verankerung im Artikel 2 und im Artikel 6 Grundgesetz?

Antwort: Für Art. 2 und gegen Art. 6 spricht, dass die (genannten) Kinderrechte nicht nur im Verhältnis zu den Eltern und Elternrechten gelten, sondern sich auf die Stellung des Kindes in allen gesellschaftlichen Bereichen beziehen. Das Kind ist heute mehr denn je nicht nur als Teil einer Familie zu sehen.



4. Gegner einer Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz argumentieren oft, es bedürfe keiner speziellen Erwähnung der Kinderrechte, weil das Grundgesetz die Freiheit und Würde, körperliche Unversehrtheit und freie Entfaltung aller Menschen schützt, nicht nur der Erwachsenen. Halten Sie es dennoch für geboten, Kinderrechte explizit im Grundgesetz zu erwähnen? Wenn ja, wie könnte ein entsprechender Artikel aussehen?

Antwort (Formulierungsvorschlag für Art. 2 GG):

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit.
- (2) Jedes Kind hat das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an allen gesellschaftlichen Ressourcen und Errungenschaften.
- (3) Jedes Kind hat das Recht auf frühest- und weitestmögliche Selbstbestimmung und Mitwirkung in allen Angelegenheiten, die es in Gegenwart und Zukunft betreffen. Die Rechte künftiger Generationen sind zu achten.
- (4) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes. Sie unterstützt die Eltern und alle weiteren für das Kind rechtlich verantwortlichen Personen und Institutionen bei der Wahrnehmung des Kindeswohls.
- (5) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu. Bei Entscheidungen über das Kindeswohl ist dem Kindeswillen frühest- und weitestmöglich Rechnung zu tragen.

Zusätzlich sollte an geeigneter Stelle des GG die Instanz eine/r von staatlichen Weisungen unabhängigen Kinderbeauftragten (analog zum Wehrbeauftragten) vorgesehen werden, die über die Wahrung der Rechte und Interessen der Kinder wacht und für Kinder als Ansprech- und Beschwerdeinstanz fungiert. Diese Instanz sollte per Beschluss des Dt. Bundestages eingerichtet und mit den nötigen Mitteln ausgestattet werden.

5. Die UN-Kinderrechtskonvention ist auch in Deutschland seit 1992 geltendes Recht, aber leider wenig bekannt. Inhalt der Konvention ist die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Wie stehen UN-Kinderrechtskonvention und Grundgesetz zueinander? Ist der Schutz der Kinderrechte über die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention ausreichend?

Antwort: UN-KRK und GG stehen nicht im Widerspruch zueinander, aber die bisherigen Formulierungen des GG tragen den spezifischen Rechten und Interessen von Kindern noch zu wenig Rechnung. Erst durch eine explizite Verankerung der Kinderrechte im GG würde der besonderen Verletzlichkeit und den besonderen Interessen und Entwicklungsbedürfnissen der Kinder ausreichend Rechnung getragen und die noch schwache soziale Stellung der Kinder (als Subjekte eigenen Rechts) gegenüber der von Erwachsenen dominierten Gesellschaft und den für sie verantwortlichen Personen und Institutionen würde gestärkt. Kinder sind nicht irgendeine gesellschaftliche Gruppe, sondern repräsentieren



eine Lebensetappe und einen Lebensstatus, den alle Bürgerinnen und Bürger durchlaufen.

6. Wie würde sich eine explizite Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz auswirken? Wäre z. B. die Frage der Beschneidung von Jungen jüdischen bzw. muslimischen Glaubens anders zu regeln, weil die Abwägung zwischen den Rechten des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und dem Recht auf freie Religionsausübung mit der Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz anders ausfallen würde?

Antwort: Die zu Frage 4 vorgeschlagene Formulierung würde als Richtschnur dafür dienen, dass dem Kindeswillen weitestgehend Rechnung getragen würde. Dies gilt namentlich für Kinder, die ihren Willen noch nicht sprachlich ausdrücken können. In ihrem Fall würde die Formulierung gewährleisten, dass keine Entscheidungen zum Schaden der Kinder und ihres künftigen Lebens getroffen würden. Körperliche Unversehrtheit ist ebenso wie Religionsfreiheit nicht zuletzt als ein Recht der Kinder (im Sinne des Vorrangs des Kindeswohls) zu betrachten.

7. Wie würde sich eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz finanziell auswirken? Welche Konsequenzen ergäben sich daraus für Bund, Länder und Kommunen und beispielsweise im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)?

Antwort: Die für Kinder geschaffenen (oder zu schaffenden) Einrichtungen müssten so finanziell ausgestattet werden, dass dem Vorrang des Kindeswohls und den besonderen Interessen der Altersgruppe der Kinder sowie künftiger Generationen entsprochen wird. Dies hätte auf allen politischen Ebenen Auswirkungen auf die Prioritäten der Haushaltsplanung. Die Umsetzung der Kinderrechte ist nicht kostenneutral, sie erfordert Umschichtungen in den Haushalten und ggf. Änderungen der Steuergesetzgebung.

8. Würde eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete haben, beispielsweise das Asylrecht (minderjährige Flüchtlinge, Abschiebehaft, Schulunterricht für Asylbewerber)?

Antwort: Als Orientierungsrahmen hätte die Aufnahme der Kinderrechte ins GG zumindest indirekt Auswirkungen auf alle Rechtsgebiete bzw. die Rechtsprechung, sie müsste allerdings durch entsprechende Gesetze konkretisiert werden. Dies gilt insbesondere für solche Gruppen von Kindern, die bislang rechtlich und sozial besonders benachteiligt sind (wie die in der Frage beispielhaft genannten Gruppen).

9. Wie würde sich eine Aufnahme der Kinderrechte auf das Strafrecht auswirken? Wäre es denkbar, dass Gerichte bei straffälligen Müttern z. B. eher Geldstrafen oder andere Strafen verhängen würden als Haftstrafen, um die Rechte des Kindes stärker zu berücksichtigen?



Antwort: Die zu Frage 8 gegebene Antwort trifft auch auf das Strafrecht bzw. strafrechtliche Entscheidungen zu. Beim Vorrang des Kindeswohls stünden z.B. der Verhängung von Haftstrafen für straffällige Mütter größere Hürden entgegen.

10. Welche konkreten Auswirkungen wird eine solche Grundgesetzänderung haben? Inwieweit wird sie dazu beitragen, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland weiter zu verbessern? Welche Konsequenzen hat sie für die Weiterentwicklung von kindgerechten Lebensbedingungen?

Antwort: Sie wäre ein starker Impuls für die Schaffung und Weiterentwicklung kindgerechter Lebensbedingungen, weil sie erstens die gesellschaftliche Akzeptanz für Kinderrechte („Kinderrechtskultur“) vergrößern und zweitens die Prioritäten der Haushaltsplanung im Interesse der Kinder begünstigen würde.

11. In welchen Punkten brachte die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention rechtliche Veränderungen, die man als für ihre Umsetzung relevant bezeichnen kann? An welchen Punkten bedarf es noch entsprechender Änderungen und sind diese durch den Tatbestand der Ratifizierung alleinig abgesichert?

Antwort: Seit der Unterzeichnung bzw. Ratifizierung der UN-KRK haben sich in Deutschland einige bemerkenswerte rechtliche Veränderungen ergeben, die Grundpostulaten der UN-KRK entsprechen. Sie sind allerdings auf verschiedene Gesetze verstreut (keine „primary legislation“) und stärken die Rechtsstellung der Kinder nicht in ausreichendem Maße (auf Kritikpunkte wird weiter unten eingegangen). Zum Überblick (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Ohne ausdrücklich auf die UN-KRK Bezug zu nehmen, wurden in dem 1990 als Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beschlossenen Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) Kinder und Jugendliche als Träger eigener Rechte anerkannt. Sie erhielten das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an die für sie zuständige Behörden (i.d.R. das Jugendamt) zu wenden und sich dort auch ohne Kenntnis ihrer Eltern beraten zu lassen. Bei der Planung von Hilfsangeboten und in den Einrichtungen der öffentlichen (nicht allerdings der in „freier Trägerschaft“ organisierten) Jugendhilfe wurde ihnen das Recht eingeräumt, vor Entscheidungen konsultiert zu werden. Durch eine Erweiterung des Gesetzes erhielten Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt seit 1996 Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (seit Januar 2013 vom ersten Lebensjahr an). Mit der 1998 erfolgten Kindschaftsrechtsreform wurden die Rechte von nicht-ehelichen Kindern und Kindern geschiedener Eltern gestärkt. Sie haben nun das Recht auf Umgang mit beiden Eltern und bekommen in Verfahren, welche die elterliche Sorge betreffen, einen Verfahrenspfleger (seit 2009 Verfahrensbeistand) als „Anwalt des Kindes“ zur Seite gestellt. Mit dem im November 2000 verabschiedeten Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (§ 1631 BGB) wurden körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen für unzulässig erklärt; dies gilt



nicht nur für öffentliche Erziehungseinrichtungen, sondern auch für das Verhältnis zu den eigenen Eltern. Mit dem im Jahr 2009 beschlossenen 2. Opferrechtsreformgesetz wurde der besondere Schutzanspruch von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Straftaten geworden sind oder als Zeugen in einem Strafverfahren aussagen müssen, von 16 auf 18 Jahre angehoben.

Trotz dieser rechtlichen Verbesserungen bleibt die Rechtsstellung des Kindes weiterhin schwach. Das KJHG hat diese nicht gestärkt, sondern sucht den Ansatz zu einer Verbesserung der rechtlichen und sozialen Stellung der Kinder über die Eltern, d.h. in einer Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Betreuungskompetenz sowie in die elterliche Erziehung begleitenden, stets vom Willen der Erziehungsberechtigten abhängigen Sozialisations- und Hilfsangeboten. Nach dem neuen Kindschaftsrecht müssen Kinder zwar in sorge-rechtlichen Verfahren angehört werden (was nach gängiger Rechtspraxis etwa ab dem 4. Lebensjahr geschieht) und ab 14 Jahren können sie gegen familiengerichtliche Entscheidungen Beschwerde einlegen, aber sie haben keine eigene Entscheidungskompetenz. Dies bedeutet eine Einschränkung der Gerechtigkeit im Sinne der Gleichberechtigung mit Erwachsenen und der Überwindung von Benachteiligung bei der Gewährung und Ausübung politischer und bürgerlicher Rechte.

Das im Jahr 2002 verabschiedete „Gesetz zur weiteren Verbesserung der Kinderrechte“ fasste lediglich vorhandene Rechtsnormen zusammen und änderte an der weiterhin schwachen rechtlichen Stellung des Kindes nichts. Das im Jahr 2003 in Kraft getretene und 2008 mit Blick auf die neuen Medien ergänzte Jugendschutzgesetz erweiterte zwar die Schutztatbestände (z.B. gegenüber medialen Gewaltdarstellungen und gewaltbeherrschten Computerspielen), aber nicht die Mitwirkungsrechte der Kinder. Ähnliches gilt für das 2005 beschlossene „Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz“ (KICK) und das 2008 beschlossene „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, in denen die Jugendbehörden und Familiengerichte ausdrücklich verpflichtet werden, in Fällen der Kindeswohlgefährdung „frühzeitig“ tätig zu werden, d.h. ihre Kontrollaufgaben bereits im Vorfeld möglicher Gefährdungen zu intensivieren (im Falle des KICK unter Einbeziehung Freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe). Dies wird in dem neuen Bundeskinderschutzgesetz untermauert, das der Deutsche Bundestag im Oktober 2011 beschlossen hat und nach Zustimmung des Bundesrates am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Es sieht vor allem eine stärkere „strukturelle Vernetzung“ der für den Kinderschutz relevanten Institutionen und Leistungssysteme auf örtlicher Ebene vor.

Bemerkenswert ist, dass 11 der 16 Bundesländer in ihren Verfassungen inzwischen besondere Rechte für Kinder vorsehen, die einer oder mehreren Bestimmungen der UN-KRK entsprechen. Sie legen z.B. fest, dass Kinder das Recht auf Achtung ihrer Menschenwürde (Brandenburg), auf gewaltfreie Erziehung (Bremen), auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Nordrhein-Westfalen) oder auf eine Erziehung und Ausbildung haben, die Begabung und Fähigkeiten fördert (Sachsen-Anhalt). Darüber hinaus haben einige Gemeindeordnungen der Bundesländer Regelungen zu Kinderrechten geschaffen, die besondere Beteiligungsrechte innerhalb der Gemeinden festlegen, z.B. bei der Stadt- und Ver-



kehrplanung. Diese Rechte können bei den Verfassungsgerichten der Länder eingeklagt werden und die Länder müssen sie in ihrer Gesetzgebung berücksichtigen.

Doch auf Bundesebene und in vielen Rechtsbereichen (z.B. dem Asylrecht oder Schulrecht) besteht noch erheblicher Veränderungsbedarf. Insbesondere die Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte von Kindern müssten erweitert und gestärkt werden, auch im Bereich des Kinderschutzes. Politik im „besten Interesse des Kindes“ kann nicht nur als Interessenpolitik für Kinder verstanden werden, sondern muss die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Kinder ihre Interessen auch selbst vertreten und sich in allen sie interessierenden Fragen effektiv einmischen können. Es geht heute nicht mehr allein um das Anliegen, den Kindern Rechte zu geben, sondern sie zu befähigen, die ihnen zustehenden Rechte auch selbst auszuüben.

12. Kann aus einer Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz eine institutionelle Verantwortung beispielsweise für die Schaffung eines Kinderbeauftragten auf Bundesebene und einer bundesweit agierenden Monitoringstelle entstehen?

Antwort: Die Schaffung der Instanz einer/s Kinderbeauftragten (Ombudsperson) sollte im GG ausdrücklich vorgesehen werden (siehe Antwort zu Frage 4).

13. Ist die rechtliche Grundlage zur Wahrnehmung der Individualbeschwerde gemäß dem Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention für minderjährige Kinder derzeit gegeben oder bedarf es hierzu einer Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz?

Antwort: Das Zusatzprotokoll gilt auch für alle in Deutschland lebenden Kinder, doch das darin vorgesehene Verfahren ist für Kinder nur schwer und mit großen zeitlichen Verzögerungen umsetzbar, kommt also u.U. Kindern nicht mehr vor Vollendung des 18. Lebensjahres zugute. Durch die Aufnahme der Kinderrechte ins GG (in der unter Frage 4 vorgeschlagenen Formulierung) und die Schaffung der Instanz eines/r Kinderbeauftragten würde minderjährigen Kindern die Wahrnehmung der Individualbeschwerde innerhalb Deutschlands erheblich erleichtert und die Inanspruchnahme ihrer Rechte zeitnäher ermöglicht.

Als Leiter eines international orientierten Masterstudiengangs zu Kinderrechten möchte ich noch einige ergänzende Bemerkungen zum internationalen Kontext machen:

Mit Blick auf den Verfassungsrang der Kinderrechte hinkt Deutschland im internationalen Kontext den Regelungen in anderen Ländern hinterher, auch solchen, denen gemeinhin unterstellt wird, sie hätten hinsichtlich der Umsetzung der UN-KRK größeren Nachholbedarf als die Bundesrepublik Deutschland. In Lateinamerika z.B. haben die Kinderrechte inzwischen in mehreren Staaten Verfassungsrang und sind durchweg in mehreren Verfassungsartikeln verankert, so etwa in Bolivien, Brasilien, Mexiko, Kolumbien, Ecuador, Nicaragua, Paraguay, Peru, Venezuela und in Kürze auch in Chile. In fast allen lateinamerikanischen Ländern sind sie in speziellen Kinderrechtsrahmengesetzen verankert. In der Europäischen Union sind in 11 von 27 Staa-



ten die Kinderrechte in die Verfassung aufgenommen worden (Großbritannien kennt keine geschriebene Verfassung, es dominiert das „*case law*“), in 14 EU-Ländern bilden die Kinderrechte den Kern spezieller Gesetze („*primary legislation*“). Zudem sind die Kinderrechte ausdrücklich in der Europäischen Grundrechtecharta verankert, der auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist.

Der UN-Kinderrechteausschuss mahnt seit dem Ersten und Zweiten Staatenbericht zur UN-KRK die Bundesrepublik Deutschland, den Kinderrechten Verfassungsrang zu geben, und es ist zu vermuten, dass der Ausschuss diese Mahnung mit Blick auf den Dritten und Vierten Staatenbericht, der im April 2010 von der Bundesregierung vorgelegt wurde und im Juni 2013 im Ausschuss zur Beratung ansteht, bekräftigen wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu bemängeln, dass Deutschland eines der wenigen EU-Länder ist, in dem noch keine unabhängige Ombuds-Instanz oder ein unabhängiges Monitoring-System zu den Kinderrechten gemäß den Pariser Prinzipien auf nationaler Ebene etabliert ist (in mindestens 15 EU-Staaten ist dies der Fall). So wichtig und verdienstvoll die Arbeit der Kinderkommission des Deutschen Bundestages ist, sie kann solche Institutionen nicht ersetzen.

Und noch eine Erläuterung zu den oben gegebenen Antworten: Wie Sie wissen, ist es eine historisch zu nennende Errungenschaft der UN-KRK, dass Kinder (also junge Menschen bis zum 18. Lebensjahr) erstmals als Rechtssubjekte anerkannt werden, und zwar nicht nur im Hinblick auf ihren *Schutz*, sondern auch im Hinblick auf ihre *Förderung* bzw. *Entwicklung* und ihre *Partizipation* in allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Mir scheint es wichtig, den Begriff des Rechtssubjekts auch für Kinder (wie es für Erwachsene selbstverständlich ist) in der Weise zu verstehen, dass Kinder ihre Rechte auch selbst wahrnehmen, d.h. selbst über ihre Inanspruchnahme (mit-)entscheiden können. Dies bedeutet, dass sie die legale und faktische Möglichkeit erhalten müssen, selbst Eingriffe in ihre Rechte abzuwehren (z.B. über Beschwerderecht und entsprechende Institutionen) und eigene Entscheidungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu treffen bzw. an ihnen mitzuwirken. Kinder sind zwar seit 1968 vom BVerfG als Grundrechtsträger anerkannt und es werden ihnen z.B. im Familien- und Jugendhilferecht Anhörungsrechte in allgemeiner Form zugewilligt, aber bis heute werden ihnen eigene Entscheidungen über ihr Wohl verwehrt. Der unter Hinweis auf das „Kindeswohl“ übliche Verweis auf das „wohlverstandene Interesse“ der Kinder, das von wohlmeinenden und rechtlich verantwortlichen Erwachsenen stellvertretend wahrgenommen wird, ist unzureichend und führt sogar häufig immer wieder dazu, dass die Interessen und Rechte von Kindern verletzt werden. Ich finde es deshalb unabdingbar, dass die soziale und rechtliche Stellung der Kinder in dem Sinne gestärkt wird, dass ihnen weitestgehende Möglichkeiten der Selbstbestimmung und Mitwirkung an Entscheidungen zuerkannt werden. Das GG wäre der am besten geeignete, weil wirkungsvollste Ort, ein solches Prinzip rechtlich festzuschreiben.

Eine solche Regelung ginge teilweise über die bisher gemachten Vorschläge hinaus. Diese orientieren sich meist an dem nahezu beliebig interpretierbaren Prinzip des „Kindeswohls“ und beschränken sich darauf, in allgemeiner Weise von „Beteiligung“ oder „Anhörung“ der Kinder zu sprechen, ohne ihnen das Recht auf qualifizierte Mitwirkung und eigene Entscheidungen in sie betreffenden Angelegenheiten zuzubilligen. Der Einwand, dass sehr junge Kinder noch nicht über die nötigen Fähigkeiten verfügen, um eigene Entscheidungen zu treffen, ist nicht



stichhaltig, da es sich bei der Festlegung im GG um ein allgemeines Prinzip handeln würde, das lediglich die Richtung vorgibt und die involvierten Personen oder Institutionen verpflichtet, dieses Prinzip zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Lebenslauf der Kinder wirksam werden zu lassen (dies entspräche auch dem *General Comment* des UN-Kinderrechteausschusses zu Art. 12 UN-KRK). Es würde auch für den Kinderschutz neue Dimensionen eröffnen, da es die Mitwirkung der Kinder an allem zu ihrem Schutz getroffenen Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorschreiben und so auch die Kompetenzen der Kinder zu ihrem eigenen Schutz fördern und stärken würde (im Sinne des „erzieherischen Kinderschutzes“). Der geeignete Ort im GG wäre hierfür eher der Art. 2 als der Artikel 6, da Kinder nicht nur als Familiengehörige zu betrachten sind oder Kindheit nicht nur im Rahmen der Familie zu verstehen ist. Andere gesellschaftliche Institutionen oder Bereiche wie Schule, Medien/Freizeit oder Wirtschaft/Arbeit sind mindestens ebenso wichtig und gewinnen im Vergleich zur Familie als Sozialisationsinstanzen und Erfahrungsfelder für Kinder an Bedeutung.